

**Zeitschrift:** Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie  
**Herausgeber:** Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband  
**Band:** 30 (1938)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Die Entwicklung des Grundwasserrechtes in der Schweiz  
**Autor:** Wettstein, B.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-922173>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Entwicklung des Grundwasserrechtes in der Schweiz

Referat von Dr. B. Wettstein, Rechtsanwalt in Zürich, an dem vom S.W.V. und V.S.E. veranstalteten Vortragszyklus vom 2./3. Juni 1938 in Zürich

Wir müssen bei der Betrachtung des Wasserrechtes im allgemeinen drei Arten von Wasservorkommnissen unterscheiden: das Wasser *über* der Erdoberfläche, das Wasser *unter* der Erdoberfläche und das Bindeglied dieser beiden Wasserarten, die *Quelle*. Die Unterscheidung erscheint als reichlich gekünstelt, und doch hat sie ihre Berechtigung. Die Rechtsentwicklung aller drei Gebiete des Wasserrechtes ist verschiedene Wege gegangen. Quellenrecht und Recht am Oberflächenwasser sind abgeschlossene Rechtsgebiete, das Grundwasserrecht ist in vollem Flusse. Während das Quellenrecht vom privatrechtlichen Gedanken beherrscht wird, gelten für das Oberflächenwasser öffentlich rechtliche Regeln. Beim Grundwasserrechte finden wir beides. Die Kantone Zürich, Schaffhausen und Obwalden haben das Grundwasser als öffentliches Gut erklärt. In allen anderen Kantonen gilt vorläufig noch die privatrechtliche Regelung, wie sie in Art. 704 ZGB niedergelegt ist. Die Kantone Baselland und Solothurn haben Grundwasserrechtsgesetze in Vorbereitung, analog demjenigen im Kanton Zürich.

Der Unterschied zwischen privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Regelung kommt uns am besten zum Bewusstsein, wenn wir die erstere kurz betrachten. Der Art. 704 des ZGB sagt, dass Quellen Bestandteile der Grundstücke sind und nur zugleich mit dem Boden, dem sie entspringen, zu Eigentum erworben werden können. In Absatz 3 desselben Artikels heisst es sodann, dass das Grundwasser den Quellen gleichgestellt sei. Das Recht, ein Wasservorkommnis auszunutzen, steht also dem Grundeigentümer zu. Der Erwerb solcher Rechte erfolgt durch Kauf von Grund und Boden, unter welchem Grundwasser fliesst oder steht. Ohne Erwerb des Bodens zu Eigentum kann das Recht auf Ausnutzung des Grundwassers auch durch Servitut begründet werden. Inhalt und Umfang des Grundwasserrechtes richten sich ebenfalls nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches. Der Inhaber des Grundwasserrechtes hat ein fast unbeschränktes Recht auf Nutzung des Grundwassers. Gewisse Beschränkungen entspringen den nachbarrechtlichen Rücksichten gemäss ZGB Art. 689 und 706. Das Grundwasserrecht erlischt mit dem Verluste des Eigentums an Grund und Boden oder mit der Lösung der Servitut.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch ist im Jahre 1907 fertiggestellt worden und 1912 in Kraft getreten. Die Regelung, die es für das Grundwasser-

recht getroffen hat, entspricht den damaligen Vorstellungen über das Grundwasser und seiner damaligen wirtschaftlichen Bedeutung.

Die Erkenntnisse über das Grundwasser haben sich seither aber gewaltig geändert. Der Zivilgesetzgeber dachte bei Erlass des Art. 704 Abs. 3 an kleine Grundwasservorkommnisse, die in der Regel durch Soodbrunnen ausgenutzt wurden und lediglich für den Hausgebrauch in Betracht kamen. Nennenswerte Wassermengen wurden nicht gefördert. Es bestand keine Veranlassung, für das Grundwasser andere Bestimmungen aufzustellen, als für die Quellen.

Heute wissen wir aber, dass das Grundwasser keine vereinzelte, zufällige Erscheinung ist. Es bildet vielmehr mächtige Grundwasserbecken und Grundwasserströme mit tausenden von Kubikmetern Inhalt oder tausenden von Minutenlitern Stromstärke. Fast alle Flusstaler der Schweiz enthalten solche Grundwasservorkommnisse (Rhein-, Limmat-, Reuss-, Emmen- und Broyetal, um nur einige zu nennen). Auch im Jura, den man doch für wasserarm hält, kommen solche Grundwasser vor, speziell im Val de Travers, in den Freibergen und im Jouxtal. Die Mächtigkeit dieser Ströme ist schwer abzuschätzen. Ihr Umfang entspricht der Grösse der Kies- und Schotterlager, welche sie beherbergen und welche bis 50 m Tiefe, einige Kilometer Breite und bis 50 Kilometer Länge erreichen. Genaue Messungen können dort gemacht werden, wo die Grundwasserströme an die Oberfläche treten, meist dort, wo die Schotterschicht auskeilt. Im Emmental bei Burgdorf sind Aufstösse von 200 000 min./l gemessen worden, das sind 3—4 m<sup>3</sup> pro Sekunde. Der Grundwasserstrom der Thur stösst bei Frauenfeld ans Tageslicht und weist eine Stärke von 7—8 m<sup>3</sup>/sek. auf. Selbstverständlich sind das nur einzelne Aufstösse, nie die ganzen Ströme. Zum Vergleich erwähne ich, dass das Ritomwerk für 1 m<sup>3</sup>/sek. ausgebaut ist, das Albulawerk auf 6—17 m<sup>3</sup>/sek.

Aber nicht nur die Grösse dieser Grundwasser begründet ihre Wichtigkeit, sondern besonders auch ihre Qualität des Wassers. Es ist einwandfreies Trinkwasser, das ohne jede Nachbehandlung für Trink- und ähnliche Zwecke verwendet werden kann. Es ist kühl und keimfrei.

Ein weiterer Faktor hat seine Bedeutung seit Erlass des ZGB gehoben: die Zunahme der Bevölkerung namentlich in den Städten und die damit verbundenen höheren Anforderungen an die Wohnkultur.

Früher rechnete man mit 100—200 Liter pro Tag und Kopf der Bevölkerung, heute mit 500 Litern. Dazu kommt der Bedarf gewisser Industrien, die an die Orte brauchbaren Wassers gebunden sind (Papierfabrikation, Färbereien, Textilfabriken). Die Erfindung des Elektromotors hat schliesslich noch zur Folge gehabt, dass die Förderung des Grundwassers wesentlich erleichtert wurde.

Für Trinkwasserversorgungen sind Grundwasseraufnahmen heute die idealste Lösung. Sie haben sich als einfacher und billiger erwiesen als die Seewasserfassungen. Städte an Seen wie Zürich und Genf sind zur Grundwasserversorgung übergegangen. Dem Grundwasserstrom der Limmat wurden bis Ende 1933 rund 180 000 min./l Wasser für öffentliche Zwecke entnommen. Eine neue Anlage der Stadt Zürich mit 100 000 min./l ist unlängst dem Betrieb übergeben worden.

Halten wir uns diese Bedeutung des Grundwassers vor Augen, so kommen wir zu dem Schlusse, dass die Regelung des ZGB nicht mehr befriedigen kann. Ueber ein so wichtiges Rechtsgut soll nicht der Einzelne fast unbeschränkt verfügen können. Die Entwicklung bewegt sich in der Richtung gegen das öffentliche Recht. Das Grundwasser soll der Herrschaft des Einzelnen entzogen und derjenigen der öffentlichen Hand unterstellt werden. Das Grundwasserrecht macht dieselbe Entwicklung durch, wie seinerzeit das Recht an den Oberflächengewässern. Als die Wasserkraft noch nicht die Bedeutung von heute hatte, als der Bedarf an Kraft, Licht und Wärme noch nicht so enorm und die Uebertragung der Kraft auf dem Umweg über die Elektrizität noch unbekannt war, da hatte es geringe Bedeutung, wie die Wasserkräfte genutzt wurden. Die Errichtung einer Mühle mit Wasserkraftantrieb übte auf den Wasserlauf wenig Einfluss aus. Der Uferanstösser durfte daher über die Wasserkraft frei verfügen, etwa so, wie der Inhaber eines Soodbrunnens über das Wasser unter seinem Grundstück. Erst mit der Erkenntnis der Bedeutung, welche die Wasserkraft für die Allgemeinheit hat und mit deren Erschliessung durch die moderne Technik kam man zur Erkenntnis, dass das Oberflächengewässer ein öffentliches Rechtsgut darstelle, und dass man es der Willkürherrschaft des Einzelnen entziehen müsse. Bis auf wenige Ausnahmen haben deshalb die kantonalen Wasserrechtsgesetze Flüsse und Bäche als öffentliche Sachen erklärt. Damit übernimmt der Staat die Regelung der Ausnutzung und sorgt für ein planmässiges Vorgehen. Das Zivilgesetzbuch mit seinem Artikel 704 bietet hierfür keine Handhabe. Die Lösung liegt in der öffentlichen Erklärung des Grundwassers. Dies ist, wie erwähnt, in den Kantonen Zü-

rich, Schaffhausen und Obwalden geschehen.

Man hat sich zunächst gefragt, ob es überhaupt angängig sei, das Grundwasser durch einen kantonalen Erlass als öffentliches Gut zu erklären, wo doch das Zivilgesetzbuch die privatrechtliche Regelung vorsieht. In der Tat konnte man die Ansicht vertreten, dass solche kantonalen Erlasse vom Bundesgericht als bundesrechtswidrig aufgehoben würden. Das Bundesgericht hat aber Verständnis für die neue Situation gezeigt. In einem Entscheide, Bd. 55 I S. 404, hat es erklärt, dass der Zivilgesetzgeber die heutige Bedeutung des Grundwassers nicht habe voraussehen können und deshalb nur den Kleinverbrauch der Herrschaft des Einzelnen habe unterstellen wollen. Es bedeute also keine Verletzung von Bundesrecht, wenn ein Kanton Grundwasser als öffentliches Gut erkläre. Die juristischen Bedenken in dieser Richtung sind also beseitigt. Das Recht der Kantone, auf ihrem Gebiete Grundwasservorkommnisse von einer gewissen Stärke als öffentliche Gewässer zu erklären, steht ausser Zweifel.

Für die Entwicklung des Grundwasserrechtes bedeutet es immerhin eine gewisse Hemmung, wenn dabei neue, kantonale Gesetze erlassen werden müssen. Manche Regierung scheut in der heutigen Zeit davor zurück, mit neuen Gesetzen vor das Volk zu treten. Unangenehme Erfahrungen hat in dieser Beziehung z. B. der Kanton Aargau gemacht, dessen Gesetzesentwurf zur Ergänzung des Einführungsgesetzes zum ZGB, durch welchen das Grundwasser als öffentliches Gut erklärt worden wäre, vom Volke, zusammen mit einer unliebsamen Steuervorlage, verworfen wurde. Es würde wohl eine wesentliche Erleichterung bedeuten, wenn man mit den bestehenden Gesetzen auskommen könnte. Das scheint z. B. im Kt. Nidwalden zuzutreffen. Der § 114 des Einführungsgesetzes zum ZGB sagt, dass Bäche, Flüsse und andere Gewässer, die zur Anlage von Wasserwerken benutzt werden, öffentliche Gewässer sind. Unter den «anderen Gewässern» kann wohl auch das Grundwasser verstanden werden. Der Art. 24 des bernischen Wasserrechtsgesetzes schreibt vor, dass Quell- und Grundwasser in einem öffentlichen Gewässergebiet nur mit Bewilligung des Regierungsrates gefasst und fortgeleitet werden darf. Bis heute scheint der Kt. Bern mit dieser Vorschrift ausgekommen zu sein, obschon sie eine gewisse Lücke offen lässt. Der Verbrauch an Ort und Stelle fällt offenbar nicht darunter, und ausserdem ist diese Bewilligung des Regierungsrates lediglich eine Polizeierlaubnis, die nicht verweigert werden darf, wenn die Vorschriften der Sicherheit erfüllt sind. Das bündnerische Gesetz über die Benutzung der öffentlichen Gewässer sagt, dass alle im Kanton be-

findlichen, nicht nachweislich dem Privateigentum anheim gefallenen Gewässer (Ströme, Seen, Bäche) öffentlich sind und den Gemeinden gehören, auf deren Gebiet sie sich befinden. Es fragt sich, ob diese Bestimmung analog für Grundwasser anwendbar sei. Die Frage ist in einem Streite zwischen den Gemeinden St. Moritz und Silvaplana praktisch geworden. Die Gemeinde St. Moritz wollte auf dem Gebiete der Gemeinde Silvaplana Grundwasser fassen und ableiten. Zu diesem Zweck erwarb sie ein Stück Land, auf welchem die Fassung erstellt werden sollte. Die Gemeinde Silvaplana forderte eine Ausfuhrgebühr, mit der Begründung, es handle sich um öffentliches Wasser, das ihr gehöre. Dieser Standpunkt ist jedoch nicht geschützt worden. Der Kleine Rat des Kts. Graubünden hat entschieden, dass der oben zitierte Artikel des Wasserrechtsgesetzes das Grundwasser nicht einschliesse. Dieses sei kein öffentliches Gewässer, sondern unterstehe der Herrschaft des Grundeigentümers gemäss Art. 704. Es wurde dann beim Grossen Rat eine Motion eingereicht, das Einführungsgesetz zum ZGB dahin zu ergänzen, dass das Grundwasser als öffentliches Gut erklärt werde. Die Behandlung dieser Motion scheint aber nicht als sehr dringend empfunden zu werden; man hat seit mehreren Jahren nichts mehr von dem neuen Gesetz gehört. Wie die Beispiele zeigen, reichen die bestehenden Gesetze meist nicht aus, um eine einwandfreie Lösung zu gewährleisten. Es wird sich empfehlen, ein neues Gesetz zu erlassen.

Eine neue Gesetzgebung im Sinne der Oeffentlich-erklärung des Grundwassers bietet gesetzestechisch keinerlei Schwierigkeiten. Der Kanton Zürich ist mit einem einzigen Gesetzesartikel und einer Verordnung von 9 Paragraphen ausgekommen.

Das Gesetz lautet:

«Grundwasserströme und Grundwasserbecken von einer mittleren Stärke von mehr als 300 min./l werden als öffentliche Gewässer erklärt.

Wird jedoch einem solchen Grundwasserstrom oder Grundwasserbecken lediglich Wasser für den häuslichen oder gewerblichen Kleinbedarf entnommen, so ist eine Staatliche Verleihung nicht erforderlich.

Der Regierungsrat bezeichnet die öffentlichen Grundwasserströme und Grundwasserbecken.»

Aehnlich lauten die Gesetze von Obwalden und Schaffhausen. Mit der Oeffentlichkeitserklärung des Grundwassers ist auch gleichzeitig festgestellt, dass das Recht zu dessen Fassung und Verbrauch nur durch staatliche *Verleihung* erworben werden kann. Der Grundeigentümer hat nicht mehr, wie nach der Regelung des Zivilgesetzbuches, den Anspruch auf unbeschränkte Nutzung des in seinem Grund und Boden vorkommenden Grundwassers. Auch er be-

darf der Verleihung eines Sondernutzungsrechtes, wenn er Wasser über den Kleinbedarf hinaus verwenden will.

Wer sich um die Verleihung eines Grundwasserrechtes bewerben will, hat der Baudirektion ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Pläne werden einer Sachverständigenkommission vorgelegt und öffentlich ausgeschrieben. Nach Beendigung des Einspracheverfahrens wird dem Bewerber ein subjektives, öffentliches Recht auf Nutzung einer bestimmten Menge des Grundwassers erteilt. Das einmal erworbene *Sondernutzungsrecht* kann nicht mehr entzogen werden, es sei denn auf dem Enteignungswege und gegen volle Schadloshaltung des Expropriaten. *Inhalt* und *Umfang* des Grundwasserrechtes wird durch die Konzessionsurkunde bestimmt. Das Recht wird zeitlich begrenzt (meist auf 50 Jahre) und die zu nutzende Wassermenge nach Minutenlitern bestimmt. Die Verleihungsurkunde kann eine ganze Reihe *Auflagen* im Interesse des öffentlichen Wohles enthalten. So wird der Beliehene z. B. verpflichtet, bei Brandausbrüchen seine Anlage zur Verfügung der Feuerwehren zu halten. Er kann auch verpflichtet werden, Löscheinrichtungen anzubringen, an deren Kosten viele Kantone durch Vermittlung ihrer Brandassekuranzunternehmen Subventionen bezahlen. Dem Beliehenen kann ferner zum Beispiel die Auflage gemacht werden, dass er eine Kläranlage erstelle, um der zunehmenden Verschmutzung der Gewässer entgegenzuwirken — Das verliehene Grundwasserrecht *erlischt* durch Verzicht oder Ablauf der Verleihungsdauer. In diesen Fällen tritt der *Heimfall* an den Verleiher (Kanton) ein. Die hydraulischen Anlagen werden Eigentum des Staates. Das Grundwasserrecht kann aber auch durch *Rückkauf* erloschen. Solche Bestimmungen enthalten die meisten Grundwasserrechtsverleihungen, sofern sie nicht schon für die Anlegung von Trinkwasserversorgungen erteilt worden sind. Durch die Auferlegung des Rückkaufsrechtes wahrt sich der Staat die Möglichkeit, eine Wasserförderungsanlage für öffentliche Zwecke an sich zu nehmen, unter voller Entschädigung des Beliehenen. — Die Inhaber von Grundwasserrechten haben dem Staat *Verleihungsgebühren* zu entrichten, die im Kanton Zürich z. B. 50 Rp. pro Min./Liter betragen. Ebenso wird eine jährlich wiederkehrende Benützungsgebühr in der gleichen Höhe auferlegt. Für Trinkwasserversorgungen kann diese Gebühr bis auf  $\frac{1}{4}$  ermässigt werden.

Dies ist, in kurzen Zügen dargestellt, das öffentliche Grundwasserrecht. Seine Einführung hat in den Kantonen Zürich, Obwalden und Schaffhausen keine nennenswerten Schwierigkeiten gemacht. Es

handelt sich ja auch keineswegs um ein neuartiges Rechtsgebiet. Im Gegenteil: die Grundsätze des Verleihungsrechtes sind den Kantonen wohlvertraut. Sie wenden sie seit Jahrzehnten bei der Verleihung von Wasserkraft-Nutzungsrechten an. Fast alle kantonalen Wasserrechtsgesetze enthalten Bestimmungen über die Verleihung von Sondernutzungsrechten. Ihre analoge Anwendung auf das Grundwasserrecht bietet keine Schwierigkeiten.

Auf zwei Komplikationen, die jedoch nicht schwerwiegender Natur sind, sei hier noch hingewiesen.

Zunächst ist die Stellung des *Quellenrechtes* im öffentlichen Grundwasserrecht unbefriedigend. Eine Quelle ist nichts anderes als Grundwasser bei seinem Hervortreten aus der Erde. Das Grundwasser ist das Primäre. Aus ihm werden die Quellen gespiesen. Es wäre also richtiger gewesen, wenn das Zivilgesetzbuch bestimmt hätte, dass die Quellen Bestandteile der Grundwasserströme sind und nicht Bestandteile von Grund und Boden. Dann wäre auch die heutige Rechtslage eindeutig. Mit der Oeffentlicherklärung des Grundwassers wäre auch die Quelle zum öffentlichen Gewässer geworden. Dem ist nun aber nicht so. Die Quelle untersteht dem Privatrecht nach ZGB Art. 704 ff., und zwar auch in denjenigen Kantonen, welche das Grundwasser als öffentlich erklärt haben. Die Kantone wären auch gar nicht zuständig, das Quellenrecht des ZGB im Sinne der Oeffentlicherklärung abzuändern. Bundesrecht bricht kantonales Recht. Man kann auch nicht so argumentieren, wie beim Grundwasserrecht, dass der Zivilgesetzegeber über die Bedeutung des Rechtsgutes nicht im klaren gewesen sei. Was eine Quelle ist, und welche Bedeutung sie für das menschliche Leben hat, das wusste man schon bei Ausarbeitung des Zivilgesetzbuches. In voller Erkenntnis dieser Sachlage wurden die Quellen der Verfügungsmacht des Grundeigentümers überlassen. Das zürcherische Obergericht hat denn auch in einem Entscheide vom Jahre 1928 festgestellt, dass auch im Kanton Zürich, wo das Grundwasser als öffentliches Rechtsgut erklärt worden ist, die Quellen nach wie vor im Privateigentum bleiben. Das gilt für die Quellen aller Grössen, selbst für diejenigen, die nichts anderes sind als Abflüsse von Grundwasserbecken und Grundwasserströmen. Dieser rechtliche Zwiespalt hat sich in der Praxis glücklicherweise nicht so störend ausgewirkt, wie befürchtet wurde. Reine Quellfassungen sind heute selten geworden. Die Ergiebigkeit einer Quelle ist grossen Schwankungen unterworfen. Sie hängt vom Stande des Grundwasserspiegels ab und kann in trockenen Zeiten auf Null sinken. Bei allen neueren Wasserfassungen wird der Grundwasserstrom selbst angezapft. Die Fassung wird in

diesen hinabgesenkt, und damit ist auch die Verleihungspflicht gegeben. Sobald aber zusätzliches Wasser aus dem Grundwasser, dem öffentlichen Gut, erschlossen wird, so überschreitet der Grundeigentümer seine Rechte und muss um eine Verleihung nachsuchen. Hält er sich bei seiner Fassung jedoch streng an den Wasserertrag der Quelle, so kann er auch auf den Grundwasserstrom keinen Einfluss ausüben, und das staatliche Interesse, seine Fassung zu überwachen, fällt dahin.

Etwas mehr Kopfzerbrechen hat den Behörden die Regelung des Verhältnisses zwischen den *Wasserrechtsinhabern* der *Oberflächengewässer* zu denjenigen des Grundwassers verursacht. Es kam vor, dass die Ergiebigkeit eines Wasserlaufes, an welchem Kraftnutzungsrechte bestanden, durch Grundwasserfassungen beeinträchtigt wurde. Dies führte zu Einsprachen bei der Verleihung von Grundwasserrechten. Die Inhaber von Kraftnutzungsrechten verwahrten sich dagegen, dass ihre Rechte durch neue Verleihungen geschmälert würden. Diese Einsprachen mussten geschützt werden. Mit der Oeffentlicherklärung des Grundwassers wird der ganze Wasserhaushalt eines Flusstales der öffentlichen Aufsicht unterstellt, sowohl für das Wasser über der Erde, als auch für dasjenige unter der Erde. Wer an diesem öffentlichen Gut ein Sondernutzungsrecht erworben hat, braucht sich dessen Schmälerung durch spätere Verleihungen nicht gefallen zu lassen, gleichgültig, ob der neue Bewerber das Oberflächenwasser oder das Grundwasser zu nutzen verlangt. In diesem Sinne hat sich die Rechtslage der Inhaber von Wasserrechten am Oberflächenwasser durch die Oeffentlicherklärung des Grundwassers gebessert. Es wird jedoch im Verleihungsverfahren leicht gelingen, auf alle Benutzer Rücksicht zu nehmen. Es besteht ja auch immer die Möglichkeit, den späteren Bewerber zur Entschädigung des älteren zu verpflichten, was immer dann geschehen wird, wenn es sich um eine im öffentlichen Interesse liegende Trinkwasserversorgung handelt. Einer solchen kann das Expropriationsrecht gegenüber anderen Benutzern verliehen werden.

Die Entwicklung des schweizerischen Grundwasserrechtes vollzieht sich in der Richtung gegen das öffentliche Recht. Früher oder später wird sich in allen Kantonen das Bedürfnis geltend machen, die Ausnutzung der Grundwasserströme und -becken der staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Ich hoffe, durch meine Ausführungen die anwesenden Regierungsvertreter dazu angeregt zu haben, diesem Rechtsproblem ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in ihren Kantonen die Einführung eines modernen Grundwassergesetzes zu fördern.